

immer weitere Kreise zieht und durch die Vergrößerung der gezogenen Kreise Raum gewinnt, nicht nur die einzelnen Arten des Einkommens (aus Kapital, Grundvermögen, Handel und Gewerbe und gewinnbringender Beschäftigung) eingehend darzustellen und durch Beispiele zu erläutern, sondern auch auf die umfangreiche Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts einzugehen.

Die Darstellung des Ergänzungsteuergesetzes ist ähnlich angelegt, fällt aber, da der Begriff Vermögen und seine zahlenmäßige Darstellung verhältnismäßig einfach ist, wesentlich kürzer aus.

Das formelle Einkommen- und Ergänzungsteuerrecht ist im Vergleich zum materiellen Recht einfach.

Es befaßt sich hauptsächlich mit dem Prozeßverfahren, das bei der Einkommens- und Vermögensfeststellung beobachtet werden muß (modus procedendi). Das Verfahren im Veranlagungsstadium (§§ 21—42), in dem die Steuererklärung und die Vermögensanzeige die Hauptrolle spielen, sowie das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz und in der Aufsichtsinstanz (§§ 43—60), die Steuerbeitreibung, die Kosten des Verfahrens (§§ 67—71 und 77—78) sowie einige formelle Bestimmungen allgemeinen Inhalts bilden den wesentlichen Inhalt des formellen Steuerrechts. Als eine der wichtigsten Bestimmungen des formellen Rechts sei der § 61 des Einkommensteuergesetzes erwähnt. Danach erfolgt die Veranlagung¹⁾ zur Einkommensteuer, das heißt die Feststellung des zu zahlenden Steuerfahes, für jedes Steuerjahr (Statsjahr, Rechnungsjahr). Das Steuerjahr deckt sich nicht mit dem Kalenderjahr, sondern läuft vom 1. April bis zum 31. März eines jeden Jahres (Gesetz vom 29. Juni und 12. Juli 1876, GS. S. 177 und 288). Für die Bezeichnung des Statsjahres und des hiermit zusammenfallenden Steuerjahres (Rechnungsjahres, Veranlagungsjahres) wird allgemein und so auch in der folgenden Darstellung nur eine Jahresziffer verwendet, und zwar die Ziffer, die den größten Teil des Steuerjahres, also die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember umfaßt. Das Steuerjahr 1913 z. B. umfaßt also die Zeit vom 1. April 1913 bis 31. März 1914.

Die Veranlagung zur Ergänzungsteuer erfolgt für eine zusammenhängende Periode von drei Steuerjahren. Die nächste Veranlagung findet im Frühjahr 1914 statt und gilt für die Steuerjahre 1914, 1915 und 1916.

¹⁾ Nur die Veranlagung, d. h. die Feststellung desjenigen Steuerfahes, den der Steuerpflichtige im kommenden Steuerjahr (Statsjahr) zahlen soll, erfolgt für die Zeit vom 1. April bis 1. April. Für die Berechnung des Einkommens, das der Feststellung des Steuerfahes zugrunde gelegt wird, sind dagegen andere Zeiträume maßgeblich. (Vgl. hierüber S. 26 ff.)